

TIERE IM RECHT

Ausbildung für Hundebetreuung?

Ich liebe Tiere und habe in letzter Zeit immer wieder auf die Hunde von Nachbarn und Bekannten aufgepasst. Nun habe ich mir überlegt, einen Spazier- oder Betreuungsdienst für Hunde zu eröffnen und mir damit etwas für meinen Lebensunterhalt hinzuzuverdienen. Muss ich hierfür eine Bewilligung beantragen oder eine besondere Ausbildung absolvieren?

T. W. aus Davos

Liebe Frau W.

Da Sie mit dem Hüten von Hunden einen Gewinn erzielen möchten, handelt es sich um eine gewerbsmässige Tierbetreuung. Sie benötigen dafür zwar keine Bewilligung, müssen Ihre Tätigkeit aber dem kantonalen Veterinärdienst melden. Dies könnte sich allerdings schon bald ändern, denn die hierfür massgebende Tierschutzverordnung wird momentan revidiert, und der entsprechende Entwurf sieht die Einführung einer Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Tierbetreuungsdienste vor. Die Revision wird allerdings kaum vor Ende 2013 in Kraft treten.

Obligatorische Ausbildung

Tatsächlich müssen Sie zudem eine Ausbildung absolvieren, um gewerbsmässig Hun-

de betreuen zu dürfen. Dabei kommt es darauf an, ob Sie lediglich einen Spazierdienst oder einen eigentlichen Hundehort anbieten möchten. Beschränkt sich die Betreuungstätigkeit auf das Ausführen der Hunde, genügt es, wenn Sie den Sachkundenachweis für Hundehaltende erbringen. Dieser besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, wobei Sie den theoretischen nur absolvieren müssen, wenn Sie bisher noch nie selber Hunde gehalten haben. Den praktischen Sachkundenachweis müssen Sie hingegen in jedem Fall zumindest einmal erbracht haben – notfalls auch mit einem fremden Hund, falls Sie keinen eigenen besitzen. Möchten Sie aber einen über das Ausführen der Hunde hinausgehenden Service anbieten und die Hunde vorübergehend bei sich



Um gewerbsmässig Hunde betreuen zu dürfen, muss eine Ausbildung absolviert werden.

Bild Gabi Schoenemann/pixelio.de



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

aufnehmen, genügt der Sachkundenachweis nicht. Für die Führung eines solchen Hundehorts wäre vielmehr eine sogenannte fachspezifische berufsabhängige Ausbildung erforderlich. Falls sie mehr als 19 Hunde bei sich aufnehmen würden, bräuchten Sie sogar eine Ausbildung zum Tierpfleger.

Die Unterscheidung zwischen Spazierdienst und Hundehort soll übrigens gemäss dem Entwurf zur Revision der Tierschutzverordnung aufgehoben werden. Stattdessen soll nur noch die Anzahl betreuter Tiere dafür ausschlaggebend sein, welche Ausbildung verlangt wird. So ist vorgesehen, dass für die gewerbsmässige Betreuung von bis zu fünf Tieren ein Sachkundenachweis genügt, während für die Betreuung von bis zu 19 Hunden eine fachspezifische berufsabhängige Ausbildung und ab 20 Hunden eine Tierpflegerausbildung benötigt wird.

Für welche Tiere brauche ich eine Haltebewilligung?

Wer ein Tier hält, ist für dessen Wohlergehen verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere auch, ihm eine möglichst angemessene Betreuung und Umgebung zu bieten, damit es seine artspezifischen Bedürfnisse ausleben kann. Weil dies insbesondere bei Wildtieren eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe darstellt, ist für die Haltung zahlreicher Tierarten eine kantonale Bewilligung notwendig.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Das Halten von Tieren bedeutet immer eine grosse Verantwortung. Die Tiere sind ihren Haltern oftmals vollständig ausgeliefert und darauf angewiesen, dass diese ihre in der Tierschutzgesetzgebung festgehaltenen Pflichten korrekt wahrnehmen. Insbesondere die Haltung von Wildtieren setzt genaue Kenntnisse ihrer Bedürfnisse und ihres natürlichen Verhaltens voraus. Als Wildtiere werden jene Tiere bezeichnet, die nicht vom Menschen domestiziert worden und in ihren Verhaltensweisen und ihrer Fortpflanzung daher weitgehend unbeeinflusst von ihm geblieben sind.

Wildtierhaltung ist oftmals bewilligungspflichtig

Weil Wildtiere kaum an ein Leben in menschlicher Obhut angepasst sind, besteht bei ihnen ein besonderes Risiko, dass sie durch eine nicht fachgerechte Haltung stark in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden. Ihre gewerbsmässige Haltung, beispielsweise in Zoos, Zirkussen, Tierpärken und ähnlichen Einrichtungen untersteht daher stets einer Genehmigungspflicht. Aber auch die private Haltung zahlreicher Wild-

tiere ist nur mit der Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes zulässig.

Für welche Wildtiere es eine Haltegenehmigung braucht, wird in der Tierschutzverordnung aufgelistet. Dazu gehören beispielsweise alle (Wild-)Säugetiere, mit Ausnahme von einheimischen Insektenfressern (etwa die Spitzmaus) und Kleinnagern wie Hamster oder Meerschweinchen.

Eine Bewilligung braucht auch, wer unter anderem Leguane, Chamäleons, Giftschlangen, mehr als drei Meter lange Riesenschlangen oder Fische, die in freier Natur mehr als einen Meter lang werden können, halten möchte. Die Kantone können zudem aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Haltung besonders gefährlicher Tiere für genehmigungspflichtig erklären. Graubünden hat von dieser Möglichkeit bislang aber keinen Gebrauch gemacht.

Ausbildungspflicht für Halter

Die Bewilligungserteilung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig: Verlangt werden unter anderem eine tiergerechte Haltung und eine Unterkunft, die bezüglich Grösse und Ausstattung den gesetzlichen An-

forderungen entspricht. Die Haltegenehmigung kann ausserdem mit Bedingungen und Auflagen (beispielsweise betreffend Tierart, Anzahl Tiere, Haltung, Fütterung, Pflege oder tierärztliche Betreuung) verbunden werden.

Wer bewilligungspflichtige Tiere hält, muss zudem meist eine Ausbildung absolvieren, deren Umfang davon abhängt, wie anspruchsvoll die Haltung der betreffenden Art ist. Im Zweifelsfall sollte man sich beim kantonalen Veterinärdienst erkundigen, ob für die Haltung eines bestimmten Wildtieres eine Bewilligung oder eine besondere Ausbildung erforderlich ist.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Wer ein Chamäleon halten möchte, braucht eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes.

Bild Marion Posch/pixelio.de